

Verein zur Erhaltung und Rekultivierung von Nutzpflanzen in Brandenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Erhaltung und Rekultivierung von Nutzpflanzen in Brandenburg“
- (2) Er hat seinen Sitz in 16278 Greiffenberg, Burgstraße 20
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins sind eigene Maßnahmen sowie die Unterstützung ähnlich gearteter Bemühungen zu Erhaltung und Sicherung alter Kulturpflanzen am natürlichen Standort, vor allem in Großschutzgebieten.
Dazu gehören die Erfassung und Sicherung von lebenden Kulturpflanzenvorkommen, Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung, Beratung und Betreuung von Initiativen zur Erhaltung alter Kulturpflanzen. Anregung und Förderung von Forschungsvorhaben, Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen.
- (2) Weiterer Zweck ist die Förderung der Jugendarbeit und der außerschulischen Bildungsarbeit insbesondere auf dem Gebiet der Nutzpflanzenkunde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er widmet sich Aufgaben im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1. 1977. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln, des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglieder sollen den Verein unterstützen und fördern. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluß. Die Verpflichtung zu Beitragszahlung für die Zeit der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein bleibt auch bei Ausschluß oder Streichung erhalten. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich um Schluss des Vereinsjahres nach Regelung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
Falls ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinem Zweck zuwider handelt, kann es ausgeschlossen werden. Eine Streichung kann erfolgen, wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt wurden. Streichung und Ausschluss aus dem Verein erfolgen auf Beschluß des Vorstandes. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Form einer Jahreshauptversammlung statt.

Ihr obliegt die

- a) Wahl des Vorstands
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c) Beschlussfassung für die geprüfte Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Voranschlages
- f) Ernennung von Rechnungsprüfern
- g) Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Mietgliedsanträge

Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Jede satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom 1. Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder das verlangt.

Die Jahresabrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder (Kassenprüfer) zu prüfen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. und dem 3., dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und die beiden Stellvertreter. Alle drei haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes handeln dürfen.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr außer nach Bedarf zusammen.

Die Wahl des Vorstands erfolgt im Abstand von zwei Jahren.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Erstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages

- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) die Vorbereitung der Satzungsänderungen

§ 9 Verbandszugehörigkeit

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in Verbänden mit ähnlichen Zielen an. Er arbeitet mit national und international auf diesem Gebiet tätigen Organisationen zusammen.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines einem anderen steuerbegünstigten Verein zu, zur ausschließlichen Verwendung zur Erhaltung von alten Nutzpflanzen bzw. für Naturschutzzwecke.

Beschlossen durch Mitgliederversammlung, vom 29. November 2003